

## Beitragsordnung

Lohnsteuerhilfverein Regensburg (nach Eintragung in das Vereinsregister mit Zusatz „e.V.“)

### Beitragsbemessungsgrundlage

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bemisst sich nach der Summe der jüngsten, bis zur Fälligkeit der Beitragsschuld bekannten, steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Mitglieds. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt bemisst sich der Beitrag nach den Einnahmen des Vorjahreszeitraumes.

Bei Einkünften aus Vermietung wird ein zusätzlicher Grundbeitrag in Höhe von 35 € erhoben.

Bei Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ist eine gemeinsame Mitgliedschaft vorgesehen. Hierbei werden die Einnahmen beider Partner berechnet.

Im Jahr des Vereinsbeitritts wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15 € erhoben.

Der **Jahresmitgliedsbeitrag** ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle:

Grundbeitrag	35 €
Zuzüglich Beitrag pro volle tausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage	3 €
Höchstbeitrag	395 €

Der Verein ist gem. § 19 Abs. 1 UstG von der Umsatzsteuer befreit.

### Beispiel

Bei einem Einkommen von z.B. 40.900 € wird berechnet:  $40 \times 3 \text{ €} + 35 \text{ €} = 155 \text{ €}$ .

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils zum 30.04. für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages besteht **unabhängig davon**, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Dies gilt während der Dauer der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft kann jährlich zum Jahresende gekündigt werden.

### Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat der Verein zu tragen.

Etwas anderes gilt für sonstige Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere bei Mahnverfahren, Rücklastschriften im SEPA-Lastschriftverfahren und Anfragen beim Einwohnermeldeamt. Diese Gebühren und Auslagen sind vom Mitglied zu tragen.

*Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 23.06.2021.*